

IG Metall  
Vorstand  
Frankfurt am Main

**009 02 504 537 292 00**

---

Baden-Württemberg

---

Handwerk: Beschäftigte und  
Auszubildende

Kraftfahrzeughandwerk

---

Abschluss: 17.12.2009  
gültig ab: 01.01.2009  
kündbar zum: 31.12.2012

Tarifvertrag zur  
Entgeltumwandlung

**Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung  
für die Beschäftigten und Auszubildenden des Kraftfahrzeuggewerbes  
in Baden-Württemberg**

Zwischen der

**Tarifgemeinschaft für Betriebe  
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes  
Baden-Württemberg e.V.**

- nachfolgend Tarifgemeinschaft -

und der

**Industriegewerkschaft Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

- nachfolgend IG Metall -

wird folgender

**Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung**

abgeschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Für diesen Tarifvertrag gilt der Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Beschäftigte im Kraftfahrzeuggewerbe zwischen der Tarifgemeinschaft und der IG Metall in der Fassung vom 15.04.2008.

**§ 2  
Grundsatz der Entgeltumwandlung**

Dieser Tarifvertrag regelt die Umwandlung tariflicher Entgelte zum Zwecke der Altersversorgung.

### **§ 3 Anspruch der Beschäftigten**

Rentenversicherungspflichtige Beschäftigte haben im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen einen Anspruch, tarifliche Entgeltbestandteile zugunsten einer Altersversorgungszusage umzuwandeln.

### **§ 4 Höhe der Entgeltumwandlung**

- 4.1 Jeder Beschäftigte kann verlangen, dass von seinen zukünftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Bei dieser Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden.
- 4.2 Die Einzelheiten werden zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten auf der Grundlage dieses Tarifvertrages schriftlich vereinbart.
- 4.3 Zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden, dass mehr als 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung umgewandelt werden.

### **§ 5 Umwandelbare Entgeltbestandteile**

Umgewandelt werden können auf Verlangen des Beschäftigten künftige tarifliche Ansprüche auf

- a) die betriebliche Sonderzahlung,
- b) das zusätzliche Urlaubsgeld,
- c) vermögenswirksame Leistungen oder
- d) sonstige Entgeltbestandteile.

## **§ 6 Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts**

- 6.1 Das umzuwandelnde Entgelt wird unabhängig von der jeweiligen tariflichen Regelung als einmaliger Betrag behandelt.
- 6.2 Als Fälligkeitstermin gilt grundsätzlich der 1. Dezember des Kalenderjahres, in dem das umzuwandelnde Entgelt fällig geworden wäre. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung - in Betrieben ohne Betriebsrat durch den Arbeitgeber - kann ein anderer jährlicher Fälligkeitstermin vereinbart bzw. festgelegt werden.

Werden dabei vom Arbeitgeber Zahlungen für künftige, noch nicht fällige Ansprüche zugesagt, hat der Beschäftigte die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht erdienten Anteile, die sich auf das Rentenjahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beziehen, dem Arbeitgeber zurückzuerstatten.

## **§ 7 Verfahren**

- 7.1 Der Beschäftigte muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung bzw. Änderungen in der Entgeltumwandlung nach § 7.2 spätestens einen Monat vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen.
- 7.2 Der Beschäftigte ist an die jeweilige Entscheidung, tarifliche Entgeltbestandteile umzuwandeln, für zwölf Monate gebunden, es sei denn die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich wesentlich.
- 7.3 Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

## **§ 8 Durchführungswege**

- 8.1 Der Arbeitgeber bietet dem Beschäftigten die Entgeltumwandlung in einem der Durchführungswege des Versorgungswerkes des Verbandes des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg e.V. bzw. der MetallRente (Altersversorgung Metall und Elektro - eine gemeinsame Einrichtung von Gesamtmetall und IG Metall) - an.
- 8.2 Der Arbeitgeber kann stattdessen den Anspruch auf Entgeltumwandlung durch folgende Angebote erfüllen:
- 8.2.1 Der Arbeitgeber kann dem Beschäftigten anbieten, die Umwandlung in einer bestehenden Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen.
- 8.2.2 Der Arbeitgeber kann dem Beschäftigten anbieten, die Umwandlung in einer neuen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen.

- 8.3 In den Fällen 8.1 und 8.2 ist zu gewährleisten, dass im Rahmen der angebotenen Durchführungswege sowohl die nach §§ 10a, 82 ff. EStG geförderte als auch die ungeförderte Entgeltumwandlung möglich ist. Wird eine Direktversicherung angeboten oder vereinbart, muss sie in Kosten und Leistungen dem Standard der von dem Versorgungswerk des Kfz-Verbandes bzw. der MetallRente angebotenen Direktversicherung entsprechen. \*)
- 8.4 Der Beschäftigte kann entscheiden, ob er in den angebotenen Durchführungswegen die Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG in Anspruch nehmen will oder nicht.

## § 9

### Versorgungsleistungen

- 9.1 Versorgungsleistungen aus der Entgeltumwandlung werden erbracht im Fall des Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung sowie für die Hinterbliebenen (Witwen/Witwer/Waisen) der Versorgungsempfänger oder Versorgungsanwärter.
- 9.2 Dabei können folgende Risiken abwählbar für den Beschäftigten angeboten werden:
- Erwerbsminderung
  - Versorgung für die Hinterbliebenen (Witwen/Witwer/Waisen) der Versorgungsempfänger oder -anwärter.
- 9.3 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Überschussanteile aus der Anlage der betrieblichen Altersversorgung vollständig dem Begünstigten zur Erhöhung der Versorgungsleistung zufließen.

<sup>\*)</sup> *Protokollnotiz zu § 8.3:  
§ 8.3 gilt nicht, wenn bei Neueinstellungen auf Wunsch des Beschäftigten eine bestehende Direktversicherung fortgeführt wird.“*

## **§ 10 Fortführung der Anwartschaft**

Bei Einstellung von Beschäftigten, die über Versorgungsanwartschaften eines Durchführgsweges im Versorgungswerk des Kfz-Verbandes bzw. der MetallRente verfügen, ist der Arbeitgeber auf Verlangen des Beschäftigten verpflichtet, diese Anwartschaften zu übernehmen, wenn er den gleichen Durchführgsweg vorhält.

Im Übrigen prüft der Arbeitgeber auf Verlangen des Beschäftigten, ob er die Anwartschaft des bisherigen Arbeitgebers durch Übertragung des Barwertes übernimmt. Voraussetzung für die Übertragung ist, dass die Entgeltumwandlung des Beschäftigten mit dem Arbeitgeberwechsel keine Änderung der Art der Förderung erfährt.

## **§ 11 Insolvenzversicherung**

Soweit bei der Durchführung über einen insolvenzversicherungspflichtigen Durchführgsweg die Ansprüche und Anwartschaften ab Beginn der Versorgungszusage in den ersten zwei Jahren nicht gesetzlich gegen Insolvenz gesichert sind, nimmt der Arbeitgeber eine Insolvenzversicherung vor.

## **§ 12 Informationspflichten**

Der Arbeitgeber informiert die Beschäftigten über die Grundzüge der angebotenen Altersversorgung mittels Entgeltumwandlung durch Weitergabe des Informationsmaterials des Trägers der Altersversorgung.

## **§ 13 Inkrafttreten und Laufdauer**

13.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2009 in Kraft. Er kann mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31.12.2012, gekündigt werden.

13.2 Sofern durch gesetzliche Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, des BetrAVG oder anderer Vorschriften eine Änderung des Tarifvertrages zu den Regelungen zur Entgeltumwandlung notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien hierzu in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Entgeltumwandlung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben weiterhin zu ermöglichen.

13.3 Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehende Betriebsvereinbarungen oder Individualvereinbarungen zur Entgeltumwandlung sowie zur betrieblichen Altersversorgung sowie Anwartschaften aus solchen bleiben durch diesen Tarifvertrag unberührt und gelten unverändert weiter.

13.4 Die Zugangsvoraussetzungen zu bestehenden Systemen der betrieblichen Altersversorgung bleiben durch die Bestimmungen dieses Tarifvertrages unberührt.

Stuttgart, den 17.12.2009

**Tarifgemeinschaft für Betriebe  
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes  
Baden-Württemberg e.V.**

Unterschriften

**Industriegewerkschaft Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

Unterschriften